

# RS OGH 1949/4/6 Rkv91/49

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1949

## Norm

ABGB §684

3. RStG §2 Abs3

## Rechtssatz

Der Legatar hat nur ein Forderungsrecht gegen den Erben; wird dieses durch Urteilsspruch über die Nichtigkeit der letzwilligen Verfügung entzogen, ist er nicht berechtigt, im Rückstellungsverfahren vom Erwerber die vermachte Sache, die diesem vom Erben verkauft wurde, zurückzufordern. Erst nach Nichtigerklärung des vorgenannten Urteiles ist das Forderungsrecht des Legatars gegen den Erben auf Übertragung der vermachten Sache (Liegenschaft) wieder hergestellt.

## Entscheidungstexte

- Rkv 91/49

Entscheidungstext OGH 06.04.1949 Rkv 91/49

Veröff: EvBl 1949/643

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0023772

## Dokumentnummer

JJR\_19490406\_OGH0002\_000RKV00091\_4900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)